

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Hauptausschusses der
Gemeinde Büchen

13.02.2017

Gemeinde Büchen

Der Vorsitzende des Hauptausschusses der Gemeinde Büchen

Gemeinde Büchen, 01.02.2017

Einladung

zur Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Büchen am Montag, den 13.02.2017 um 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Amtsplatz 1 in 21514 Büchen

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Niederschrift der letzten Sitzung
- 4) Berichtswesen
- 5) Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 6) Einwohnerfragestunde
- 7) Nachbesetzung von Ausschüssen
- 8) Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises an die Gemeinde
- 9) Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von tierschutzrechtlichen Aufgaben an den Kreis
- 10) Benutzungsordnung und Nutzungsvereinbarung B+R für die Lauenburger Straße
- 11) Vergaberichtlinien für die Wohnungen in der Wohnanlage "An den Eichgräben"
- 12) Vergaberichtlinien für den B-Plan 55
- 13) Ausschreibung der Strom- und Gaslieferverträge
- 14) Verschiedenes
- 15) Vertragsangelegenheiten
- 16) Grundstücksangelegenheiten

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach §22 der Gemeindeordnung.

gez. Hartmut Werner

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss

Datum

13.02.2017

Beratung:

Berichtswesen zum HA am 13.02.2017

Berichtswesen zum Hauptausschuss am 14.11.2016

1. Umsetzung gemeindlicher Beschlüsse:

Stand der Bauleitplanverfahren:

10. Änderung F-Plan (Ladestraße)

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-Beschluss	Abwägungs-beschluss	abschließender Beschluss	Wirksamkeit
GV	29.09.2015	12.07.2016	29.11.2016	29.11.2016	

13. Änderung F-Plan (Berliner Straße u. Nebenwege)

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-Beschluss	Abwägungs-beschluss	abschließender Beschluss	Wirksamkeit
GV	27.09.2011		01.12.2015		

15. Änderung F-Plan (Pötrauer Straße)

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-Beschluss	Abwägungs-beschluss	abschließender Beschluss	Wirksamkeit
GV	15.04.2014	12.07.2016	27.09.2016	27.09.2016	

22. Änderung F-Plan (Schulweg)

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-Beschluss	Abwägungs-beschluss	abschließender Beschluss	Wirksamkeit
GV	01.12.2015				

23. Änderung F-Plan (Großer Sandkamp)

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-Beschluss	Abwägungs-beschluss	abschließender Beschluss	Wirksamkeit
GV	03.05.2016				

B-Plan 20.3 3. Änderung d. 3. Änderung (Ortszentrum)

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-Beschluss	Abwägungs-beschluss	Satzungs-beschluss	Rechtskraft
GV	27.09.2016	29.11.2016			

B-Plan 23 Teil 2 1. Änderung (Sandberg/Nüssauer Weg)

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-beschluss	Abwägungs-beschluss	Satzungs-beschluss	Rechtskraft
GV	27.09.2016				

B-Plan 25, 3. Änderung (Auf der Geest)

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-beschluss	Abwägungs-beschluss	Satzungs-beschluss	Rechtskraft
GV	12.07.2016				

B-Plan 43 (Ladestraße)

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-beschluss	Abwägungs-beschluss	Satzungs-beschluss	Rechtskraft
GV	29.09.2015	12.07.2016	29.11.2016	29.11.2016	

B-Plan 47 (Berliner Straße u. Nebenwege)

	Aufstellungs-beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-beschluss	Abwägungs-beschluss	Satzungs-beschluss	Rechtskraft
GV	27.09.2011	26.11.2013 15.04.2014			

B-Plan 50 (Pötrauer Straße)

	Aufstellungs-beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-beschluss	Abwägungs-beschluss	Satzungs-beschluss	Rechtskraft
GV	15.04.2014	12.07.2016	27.09.2016	27.09.2016	

B-Plan 51 (Zwischen den Brücken)

	Aufstellungs-beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-beschluss	Abwägungs-beschluss	Satzungs-beschluss	Rechtskraft
GV	01.12.2015				

B-Plan 53 (Möllner Straße/Tennisplatzanlage)

	Aufstellungs-beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-beschluss	Abwägungs-beschluss	Satzungs-beschluss	Rechtskraft
GV	01.12.2015				

B-Plan 54 (Schulweg)

	Aufstellungs- beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs- beschluss	Abwägungs- beschluss	Satzungs- beschluss	Rechtskraft
GV	01.12.2015				

B-Plan 55 (Großer Sandkamp)

	Aufstellungs- beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs- beschluss	Abwägungs- beschluss	Satzungs- beschluss	Rechtskraft
GV	03.05.2016				

2. Besonderes aus der Verwaltung:

- Im Waldschwimmbad sind die Zimmereiarbeiten fast abgeschlossen. Danach erfolgt der Innenausbau.
- Der Baubeginn für das Dienstgebäude Wasserwerk startete am 23.01.
- In der Lauenburger Straße ist am Bahnhof der Ausbau der Rampe und Treppenanlage in Arbeit. Ab der 13. KW beginnt die Aufstellung der Ständer für das Dach.
- Das Thema Bürgerbus wurde auf der Bürgermeisterdienstversammlung angesprochen. Die Bürgermeister sehen zum jetzigen Zeitpunkt keinen Bedarf für flexible Mobilitätsangebote.
- Die Datenschutzbeauftragte des Kreises hat ihre Arbeit aufgenommen. Es fand bereits ein erstes Gespräch in Büchen statt.
- Unsere Einwohnerversammlung war gut besucht. Der Programmablauf hat sich bewährt.
- Unsere Auszubildende im 3. Lehrjahr hat die Ausbildung verkürzt und ihre Ausbildung am 31.01.2017 mit Erfolg beendet.
- Personeller Engpass in der Kasse aufgrund längerer Krankheitsausfälle. Ende ist nicht absehbar.
- Umsetzung der neuen Entgeltordnung 2017 läuft.
- Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Teilfortschreibung der Regionalpläne „Wind“ findet im Bürgerhaus in der Zeit vom 01. März bis zum 01. April 2017 statt. Die Gemeindeverwaltung sammelt alle Stellungnahmen der Amtsgemeinden und der Bürgerinnen und Bürger. Die Eingabe aller Stellungnahmen erfolgt über den Kreis. Das Beteiligungsverfahren endet am 30.06.2017.
- Angebote für Rettungswache und Wohnanlage Eichgräben sind geprüft und werden am 16.02. dem Finanzausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss

Datum

13.02.2017

Beratung:

Nachbesetzung von Ausschüssen

Nach dem Ausscheiden von Herrn Michael Güntner als wählbarer Bürger ist eine Nachwahl im Bau-, Wege- und Umweltausschuss erforderlich.
Von der SPD-Fraktion wird Herr Daniel Engert vorgeschlagen.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, Herrn Daniel Engert als ordentliches Mitglied in den Bau-, Wege- und Umweltausschuss zu wählen.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

13.02.2017
07.03.2017

Beratung:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von tierschutzrechtlichen Aufgaben an den Kreis

Gemeinsam mit dem Kreis haben die Kreise, Städte und Ämter über mögliche Aufgabenübertragungen beraten. Im Ergebnis ist es für beide Seiten von Vorteil, wenn die tierschutzrechtlichen Aufgaben an den Kreis übertragen werden.

Bisher gab es gelegentliche Abstimmungsschwierigkeiten bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz zwischen Gemeinde/Amt und dem Kreis.

Die Städte, Ämter und Gemeinden verpflichten sich gegenüber dem Kreis bei der Erledigung der übertragenen Aufgaben auf Anforderung zeitnah und unentgeltlich Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten zu leisten.

Die Gemeinde Büchen hat als geschäftsführende Gemeinde, neben den übertragenen Amtsaufgaben, für ihre eigenen Aufgaben die Stellung einer amtsfreien Gemeinde und wird daher im vorliegenden Vertrag als amtsfreie Gemeinde geführt.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis zur Übertragung tierschutzrechtlicher Angelegenheiten zuzustimmen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung von tierschutzrechtlichen Aufgaben der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg auf den Kreis Herzogtum Lauenburg und von Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Amtsvorsteher/innen der Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg auf den Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl. S.-H. S. 528) i.V.m. §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes- LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S.-H. S. 243, ber. S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl. S.-H. S. 659) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg am [REDACTED] (§ 23 Nr.23 Kreisordnung- KrO), der Stadt- und Gemeindevertretungen (§ 28 Nr.24 Gemeindeordnung- GO) sowie der Amtsausschüsse (§ 24a Amtsordnung- AO i. V.m. § 28 GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind

der Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat,

und

die Städte

Geesthacht, vertreten durch den Bürgermeister,
Lauenburg / Elbe; vertreten durch den Bürgermeister,
Mölln, vertreten durch den Bürgermeister,
Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister,
Schwarzenbek, vertreten durch die Bürgermeisterin,

die amtsfreien Gemeinden

Büchen; vertreten durch den Bürgermeister,
Wentorf bei Hamburg, vertreten durch den Bürgermeister,

die Ämter

Berkenthin; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Breitenfelde; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Büchen; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Hohe Elbegeest; vertreten durch die Amtsvorsteherin,
Lauenburgische Seen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Lüttau, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Sandesneben-Nusse, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Schwarzenbek-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,

§ 2 **Gegenstand des Vertrages**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt gemäß § 18 GKZ Aufgaben der Städte, Ämter und Gemeinden; der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg übernimmt Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen und Amtsvorsteher/innen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung.

§ 3 **Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt von den in § 1 genannten Städten, Ämtern und Gemeinden nachstehende diesen obliegenden Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg übernimmt nachstehende Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen bzw. Amtsvorsteher/innen:

Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht

(Tierschutzgesetz vom 18.05.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 i.V.m. § 3 Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 22.06.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2014)

1. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstaben b und c TierSchG Erlaubnisse erteilen sowie in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 die Tätigkeit ohne Erlaubnis untersagen oder nach Untersagung der Tätigkeit die Betriebs- oder Geschäftsräume schließen
2. Die Durchführung von aufgrund § 2 a Abs. 1 TierSchG erlassenen Verordnungen, soweit nicht nach § 2 Nummer 1 Buchstabe h der Tiersch-ZustVO die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte zuständig sind
3. Die Durchführung der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierschutzes in den Bereichen, in denen eine Zuständigkeit für die Durchführung von nationalem Recht nach den Nummern 1 oder 2 gegeben ist
4. Im Rahmen der Zuständigkeiten nach den Nummern 1 und 2 die notwendigen Anordnungen nach § 16 a TierSchG treffen. Dies gilt auch zur Verhütung und Beseitigung tierschutzrechtlicher Verstöße in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen.

Die Städte, Ämter und Gemeinden verpflichten sich gleichzeitig gegenüber dem Kreis bei der Erledigung der vorstehenden Aufgaben auf Anforderung zeitnah und unentgeltlich Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten zu leisten, insbesondere

- Vor- bzw. Plausibilitätsprüfungen bei Anzeigen (Abgleich Meldedaten, ggf. auch Sachverhalte vor Ort verifizieren etc.) und Nachkontrollen
- Unterstützung bei Ortsterminen (Zeugenschaft)
- Unterstützung bei Ersatzvornahmen (z.B. Tierversorgung /-unterbringung)

§ 4

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

- (1) Der Kreis trägt alle persönlichen und sachlichen Ausgaben, um die von ihm übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erfüllen zu können.
- (2) Die Verwaltungseinnahmen aus der Aufgabenerfüllung stehen dem Kreis Herzogtum Lauenburg zu.
- (3) Soweit Einnahmen und Ausgaben in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, verhandeln die Beteiligten über einen Ausgleich.

§ 5

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

- (1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg die örtlich und sachlich zuständige Behörde nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Der Kreis Herzogtum Lauenburg schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.
- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO. Widerspruchsbehörde gemäß § 73 VwGO ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Fachaufsicht

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gegenüber den Vertragspartnern zu erklären. Das Recht zur Kündigung gem. § 127 LVwG bleibt dabei unberührt.
- (2) Nach Ablauf von 3 Jahren erstellt der Kreis Herzogtum Lauenburg einen Erfahrungsbericht über die Aufgabenwahrnehmung. Der Erfahrungsbericht wird den Städten, Ämtern und Gemeinden zur Kenntnis gegeben.
- (3) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, verlagert werden oder wegfallen, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ratzeburg, den

Landrat

Stadt Geesthacht

Geesthacht, den

Bürgermeister

Stadt Lauenburg / Elbe

Lauenburg, den

Bürgermeister

Stadt Mölln

Mölln, den

Bürgermeister

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, den

Bürgermeister

Stadt Schwarzenbek

Schwarzenbek, den

Bürgermeisterin

Gemeinde Büchen

Büchen, den

Bürgermeister

Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Wentorf, den

Bürgermeister

Amt Berkenthin

Berkenthin, den

Amtsvorsteher

Amt Breitenfelde

Mölln, den

Amtsvorsteher

Amt Büchen

Büchen, den

Amtsvorsteher

Amt Hohe Elbgeest

Dassendorf, den

Amtsvorsteherin

Amt Lauenburgische Seen

Ratzeburg, den

Amtsvorsteher

Amt Lütau

Lauenburg, den

Amtsvorsteher

Amt Sandesneben-Nusse

Sandesneben, den

Amtsvorsteher

Amt Schwarzenbek-Land

Schwarzenbek, den

Amtsvorsteher

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

13.02.2017
07.03.2017

Beratung:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises an die Gemeinde

Es erfolgte eine Abfrage im Kreishaus durch Herrn Dr. Mager, welche Aufgaben, rechtlich, zweckmäßiger und bürgernäher im kreisangehörigen Bereich bearbeitet werden können.

Bei dem im Vertrag aufgeführten Aufgabenkatalog handelt es sich in vielen Bereichen um Angelegenheiten mit geringer Fallzahl und erforderlichen Ortskenntnissen. Die Aufgabenzusammenstellung erfolgte in enger Abstimmung mit dem kreisangehörigen Bereich.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Aufgabenübertragung durch den Kreis zu beschließen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg und von Zuständigkeiten des Landrats / der Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die Bürgermeister/innen der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Amtsvorsteher/innen der Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg

Aufgrund der §§ 25a und 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes- LVwG) vom 02.06.1992 (GVObI. S.-H. S. 243, ber. S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVObI. S.-H. S. 659) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg am [REDACTED] (§ 23 Nr.23 Kreisordnung- KrO), der Stadt- und Gemeindevertretungen (§ 28 Nr.24 Gemeindeordnung- GO) sowie der Amtsausschüsse (§ 24a Amtsordnung- AO i. V.m. § 28 GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind

der Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat,

und

die Städte

Geesthacht, vertreten durch den Bürgermeister,
Lauenburg / Elbe; vertreten durch den Bürgermeister,
Mölln, vertreten durch den Bürgermeister,
Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister,
Schwarzenbek, vertreten durch die Bürgermeisterin,

die amtsfreien Gemeinden

Büchen; vertreten durch den Bürgermeister,
Wentorf bei Hamburg, vertreten durch den Bürgermeister,

die Ämter

Berkenthin; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Breitenfelde; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Büchen; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Hohe Elbgeest; vertreten durch die Amtsvorsteherin,
Lauenburgische Seen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Lüttau, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Sandesneben-Nusse, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Schwarzenbek-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,

§ 2 **Gegenstand des Vertrages**

Zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung werden gemäß § 25a LVwG Aufgaben des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die Städte, Ämter und Gemeinden sowie Zuständigkeiten des Landrats / der Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die jeweiligen Bürgermeister/innen und Amtsvorsteher/innen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

§ 3 **Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung**

Die in § 1 genannten Städte, Gemeinden und Ämter übernehmen für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende dem Kreis Herzogtum Lauenburg obliegende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Bürgermeister/innen bzw. Amtsvorsteher/innen übernehmen für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende Zuständigkeiten des Landrats / der Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg:

1. Preisangabenüberwachung

(§ 3 Abs. 1 Gesetz über die Preisangaben vom 03.12.1984 zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 i.V.m. § 1 Landesverordnung über die zuständigen Behörden für die Überwachung von Preisangaben vom 16.12.2015)

2. Änderung Meldeanschrift auf elektronischen Aufenthaltstiteln

(§ 3 Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 19.01.2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2016 i.V.m. §§ 71 Abs. 1 und 78 Abs. 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz vom 25.02.2008 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016)

3. Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen (Volks- + Zeltfeste, Märkte etc.)

(§ 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 i.V.m. § 2 Abs. 3 und 4 Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 08.11.2004 geändert durch Verordnung vom 10.11.2016)

4. Angelegenheiten des Baumschutzes auf der Grundlage von Baumschutzsatzungen (Gefahrenabwehr)

(§ 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 i.V.m. § 2 Abs. 1 + 4 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016 i.V.m. § 4 Abs. 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 01.04.2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016)

5. Ordnungsrechtliche Zuständigkeit (Ermittlung, Entscheidung, Vollzug) bei ungenehmigter Aufstellung und Benutzung von Zelten oder nach dem Straßenverkehrsrecht zugelassenen beweglichen Unterkünften für Gruppen von bis zu 35 Personen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten außerhalb von Campingplätzen

(§ 37 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 + 4 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016 i.V.m. § 4 Abs. 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 01.04.2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016)

6. Befreiung von Knickschutzvorschriften beim Bau von Erschließungen von Grundstückseinfahrten (bis 5m Breite) und Verfolgung geringfügiger Verstöße im Innenbereich (§34 BauGB)

(§§ 30 Abs. 2 i.V.m. 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 i.V.m. §§ 21 Abs. 1 Ziffer 4 i.V.m. 2 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016 i.V.m. § 4 Abs. 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 01.04.2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016)

7. Erlass von Verordnungen zur „Erklärung von Naturdenkmälern“ sofern bereits im Landschaftsplan ausgewiesen

(§ 28 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 i.V.m. §§ 17 Abs. 1 4 i.V.m. 2 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016)

§ 4

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

(1) Die Städte, Gemeinden und Ämter tragen alle persönlichen und sachlichen Ausgaben, um die von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erfüllen zu können.

(2) Die Verwaltungseinnahmen aus der Aufgabenerfüllung stehen den Städten, Gemeinden und Ämtern zu.

§ 5

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

(1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten sind die Bürgermeister/innen der Städte und Gemeinden bzw. die Amtsvorsteher/innen der Ämter die örtlich und sachlich zuständigen Behörden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.

(2) Die Städte, Gemeinden und Ämter schaffen in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.

(3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO. Widerspruchsbehörde gemäß § 73 VwGO ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Fachaufsicht

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

§ 7 **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft. Er wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen.
- (2) Nach Ablauf von fünf Jahren erstellt der Kreis Herzogtum Lauenburg einen Erfahrungsbericht in Zusammenarbeit mit den amtsfreien Städten, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämtern über die Aufgabenwahrnehmung mit geänderten Zuständigkeiten. Der Erfahrungsbericht wird dem Innenministerium und den obersten Fachaufsichtsbehörden zur Kenntnis gegeben.
- (3) Sofern das Innenministerium für einzelne Vertragsbestimmungen seine Zustimmung nach § 25a Abs. 3 LVwG nicht erteilt, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon nicht berührt.
- (4) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, auf Städte, Gemeinden und Ämter verlagert werden oder wegfallen, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.
- (5) Dieser Vertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

§ 8 **Veröffentlichung**

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in der Fassung veröffentlicht, für die das Innenministerium seine Zustimmung nach § 25a Abs. 3 LVwG erteilt hat.

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ratzeburg, den

Landrat

Stadt Lauenburg / Elbe

Lauenburg, den

Bürgermeister

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, den

Bürgermeister

Stadt Geesthacht

Geesthacht, den

Bürgermeister

Stadt Mölln

Mölln, den

Bürgermeister

Stadt Schwarzenbek

Schwarzenbek, den

Bürgermeisterin

Gemeinde Büchen

Büchen, den

Bürgermeister

Amt Berkenthin

Berkenthin, den

Amtsvorsteher

Amt Büchen

Büchen, den

Amtsvorsteher

Amt Lauenburgische Seen

Ratzeburg, den

Amtsvorsteher

Amt Sandesneben-Nusse

Sandesneben, den

Amtsvorsteher

Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Wentorf, den

Bürgermeister

Amt Breitenfelde

Mölln, den

Amtsvorsteher

Amt Hohe Elbgeest

Dassendorf, den

Amtsvorsteherin

Amt Lüttau

Lauenburg, den

Amtsvorsteher

Amt Schwarzenbek-Land

Schwarzenbek, den

Amtsvorsteher

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die gem. § 25a LVwG erforderliche Zustimmung zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Erlass vom erteilt.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Nadine Frömter

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss

Datum

13.02.2017

Beratung:

**Benutzungsordnung und Nutzungsvereinbarung für die Bike+Ride-Anlage
Lauenburger Straße und Bahnhofstraße am Bahnhof Büchen**

Im Rahmen der Mobilitätsdrehscheibe Büchen werden über 324 Bike+Ride-Stellplätze entstehen. Ein Anteil dieser Stellplätze wird in verschlossenen Sammelschließanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die Benutzung der Bike+Ride-Anlagen auf beiden Bahnhofsseiten soll durch anliegende Benutzungsordnung geregelt werden.

Sollte eine Nutzerin/ein Nutzer einen Stellplatz in einer Sammelschließanlage mieten wollen, muss er anliegende Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Büchen abschließen. Die Benutzung der Sammelschließanlagen ist kostenpflichtig. Ein Betrag von 10,00 € im Monat oder 70,00 € im Jahr wurde über eine Abfrage bei vergleichbaren Standorten ermittelt und festgesetzt.

Nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Büchen erhält die Nutzerin/der Nutzer Zutritt zur Sammelschließanlage vorübergehend über einen Schlüssel. In einem weiteren Schritt wird in Zusammenarbeit mit dem HVV eine digitale Zutrittskontrolle entwickelt.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Büchen beschließt die anliegende Benutzungsordnung für die Bike+Ride-Anlagen Lauenburger Straße und Bahnhofstraße am Bahnhof Büchen. Zudem beschließt der Hauptausschuss der Gemeinde Büchen die Nutzungsvereinbarung für die Sammelschließanlagen Lauenburger Straße und Bahnhofstraße am Bahnhof Büchen in der anliegenden Fassung.



Gemeinde Büchen Der Bürgermeister



Benutzungsordnung für die Bike+Ride-Anlage (B+R) Lauenburger Straße und Bahnhofstraße am Bahnhof Büchen

Diese Anlage wird von der Gemeinde Büchen (Betreiberin) betrieben. Sie dient ausschließlich dem Abstellen von Fahrrädern.

1. Regeln für die Benutzung der B+R-Anlage

- 1.1. Der kostenpflichtige Zugang zu der Sammelschließanlage dieser B+R-Anlage wird der Nutzerin/dem Nutzer ausschließlich durch den Bürgerservice der Gemeinde Büchen zur Verfügung gestellt. Bitte wenden Sie sich während der Öffnungszeiten (<http://www.amt-buechen.eu/startseite.phtml>) oder nach telefonischer Vereinbarung an den Bürgerservice der Gemeinde Büchen.
- 1.2. Die erlaubte ununterbrochene Höchstabsteldauer beträgt 7 Tage und darf nicht überschritten werden. Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 2.3. geahndet.
- 1.3. Fahrräder dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Halterungen abgestellt werden. Abgestellte Fahrräder dürfen nicht in die Verkehrsfläche ragen oder anderweitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Wegen und Plätzen gefährden. Andere Nutzer dürfen bei der Benutzung der Anlage nicht beeinträchtigt werden. Missachtungen werden entsprechend des Punktes 2.4 geahndet.
- 1.4. Es dürfen keine fahruntauglichen Fahrräder in der B+R-Anlage abgestellt werden. Verstöße werden nach Punkt 2.1 geahndet.
- 1.5. Ein Aufenthalt in der B+R-Anlage, der nicht im Zusammenhang mit dem Abstellen oder Abholen von Fahrrädern steht, ist unzulässig.
- 1.6. Es darf kein Müll in der B+R-Anlage hinterlassen werden.
- 1.7. Die auf der Anlage befindliche, frei zugängliche Fahrradwerkstatt darf nur zu Reparaturzwecken genutzt werden. Beschädigungen und Mängel sind umgehend der Betreiberin zu melden.

2. Entfernung von Fahrrädern

- 2.1. Fahrräder, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild (z. B. Beschaffenheit der Bereifung, Zustand der Fahrradkette, Allgemeinzustand) offensichtlich fahruntauglich und nicht mehr für den bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet werden können (Schrott-Fahrräder), werden nach vorheriger Ankündigung und einer Frist von mindestens einer Woche durch die Betreiberin auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers entsorgt.

- 2.2. Fahrräder, die länger als die erlaubte Höchstdauer von 7 Tagen abgestellt sind, werden nach vorheriger Ankündigung und einer Frist von mindestens einer Woche durch die Betreiberin auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers aus der Anlage entfernt und als Fundsachen behandelt.
- 2.3. Fahrräder, die außerhalb der hierfür vorgesehenen Fahrradhalter abgestellt werden, insbesondere wenn von diesen Fahrrädern eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht oder sie die ordnungsgemäße Benutzung der Anlage be- oder verhindern, werden durch die Gemeinde Büchen auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers aus der Anlage entfernt und als Fundsachen behandelt.
- 2.4. Über entfernte Fahrräder wird die Betreiberin einen deutlichen Hinweis über einen Aushang geben.

3. Reinigung der Anlage

- 3.1. Will die Betreiberin oder durch sie Beauftragte die Sammelschließanlage oder im Umfeld der Anlage bestimmte Maßnahmen durchführen, zu denen das Entfernen der Fahrräder notwendig ist, werden bevorstehende Termine der Maßnahmen mindestens eine Woche durch zuvor deutlich sichtbare Aushänge an der Fahrradabstellanlage unter Angabe der Telefonnummer für eventuelle Rückfragen öffentlich kundgetan.
Sind an den angekündigten Terminen trotzdem Fahrräder in der Sammelschließanlage vorhanden, können diese unter Entfernung eventueller Schlösser auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers entfernt werden.

4. Haftung

- 4.1. Diese B+R-Anlage ist unbewacht. Es ist eine Videoüberwachung installiert, die nur zur Aufklärung von möglichen Straftaten eingesetzt werden kann.
- 4.2. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiberin obliegen keine Verwahrungs- und Obhutspflichten. Dieses gilt sowohl für abgestellte Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs als auch für angebrachtes Zubehör, Gepäck oder Sonstiges. Die eingestellten Fahrräder sollten angeschlossen werden.
- 4.3. Es ergibt sich kein Anspruch auf Ersatzräumlichkeit, wenn die B+R-Anlage belegt ist.
- 4.4. Die Betreiberin übernimmt keine Haftung bei etwaigen Störungen der Anlage.

Büchen, den



Gemeinde Büchen Der Bürgermeister



Nutzungsvereinbarung
für die
Sammelschließanlagen
Lauenburger Straße und Bahnhofstraße
für
Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs
am Bahnhof Büchen

Die Gemeinde Büchen (Betreiberin) gestattet

Frau/Herrn _____

Wohnhaft in _____

Telefon _____

Fahrradnummer _____

Nutzung ab _____

Nutzung bis _____

die Unterstellung eines Fahrrades, E-Bikes oder Pedelecs in der oben genannten Sammelschließanlage.

Änderungen bei den o. g. Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Sammelschließanlage ist durch die Nutzerin/den Nutzer nach jedem Verlassen zu verschließen. Weitere Nutzerinnen und Nutzer haben ebenfalls Zutritt zu dieser Abstellanlage. Die Weitergabe der Schlüssel bzw. Chipkarte(n) an Dritte ist untersagt.

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiberin obliegen keine Verwahrungs- und Obhutspflichten. Dieses gilt sowohl für abgestellte Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs als auch für angebrachtes Zubehör, Gepäck oder Sonstiges. Die eingestellten Fahrräder sollten angeschlossen werden.

Die Benutzungsordnung für die Bike+Ride-Anlage am Bahnhof Büchen wird anerkannt.

Die/Der Obengenannte bestätigt hiermit den Empfang von

_____ Schlüsseln mit der Nr./den Nummern _____

für die Sammelschließanlage am Bahnhof Büchen

- ☐ Lauenburger Straße
- ☐ Bahnhofstraße.

Bei Ablauf der Vereinbarungslaufzeit ist/sind der Schlüssel/die Schlüssel bzw. Chipkarte(n) an die Betreiberin zurückzugeben. Bitte wenden Sie sich während der Öffnungszeiten (<http://www.amt-buechen.eu/startseite.phtml>) oder nach telefonischer Vereinbarung an den Bürgerservice der Gemeinde Büchen. Bei Nichtrückgabe des Schlüssels/der Schlüssel bzw. Chipkarte(n) verlängert sich der o. g. Nutzungszeitraum automatisch um einen Monat.

Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nach § 543 BGB durch jede Vertragspartei möglich. Ordentliche Kündigungen richten sich nach § 573 ff BGB.

Ein Verlust des Schlüssels/der Schlüssel bzw. Chipkarte(n) ist unverzüglich der Betreiberin mitzuteilen.

Als Entgelt für die Miete eines Fahrrad-Stellplatzes in der Sammelschließanlage des Bahnhofs Büchen ist ein monatlicher Betrag von 10 Euro (in Worten: zehn) zu zahlen. Bei einer Jahreszahlung ist ein Betrag von 70 Euro (in Worten: siebenzig) fällig. Der Betrag wird abgebucht.

- ☐ Abbuchung monatlicher Betrag
- ☐ Abbuchung Jahresbeitrag

Eine Einzugsermächtigung wurde erteilt.

Die Nutzerin/Der Nutzer erhält eine Kopie der Nutzungsvereinbarung.

Büchen,

Nutzerin/Nutzer

Gemeinde Büchen
i. A.

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Britta.Kiehn-Meier

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss

Datum

15.02.2017

Beratung:

Vergaberichtlinie für die Wohnungen in der Wohnanlage "An den Eichgräben"

Die vorliegende Vergaberichtlinie ist ein Entwurf, der in der heutigen Sitzung vorgestellt werden soll. Anschließend soll die Möglichkeit der Beratung in den Fraktionen gegeben werden und eine Beschlussempfehlung für die GV in der nächsten Sitzung folgen.

Der Entwurf stellt eine Handlungsanweisung der Verwaltung dar, die eine transparente Vergabe der Wohnungen ermöglichen soll. Hierfür wurde ein Punktesystem entwickelt.

Neben sozialen Kriterien ist ein Grundgedanke des Entwurfs, Büchener Bürgern (unter bestimmten Voraussetzungen auch ehemalige) einen Vorzug zu geben.

Eine Idee ist, ehrenamtliche Tätigkeiten zu würdigen und hierfür Punkte zu vergeben. Schwierig ist die Abgrenzung des Begriffes.

TOP 11

50 qm-Wohnung:

1. Ehepaar Schmidt, beide 10 Jahre in Büchen wohnhaft, Rentner, Frau hat Schwerbeh.Ausweis mit 50%,
2. Tina Muster und Tom Beispiel, erste eigene Wohnung, Sie 3 Jahre in Büchen, er 5 Jahre
3. Ehepaar Müller, beide 20 Jahre in Büchen, sie geht dieses Jahr in Rente
4. Ehepaar Schulz, beide 25 Jahre in Büchen, beengte Wohnverhältnisse (sie benötigt Krücken, er Gehwagen), er Behinderung 50 %
5. Erna Einsam, 30 Jahre Büchnerin, alte WG mit Schimmel, Attest liegt vor
6. Petra Sorglos, 6 Jahre in Büchen erwerbstätig, alleinerziehend, 1 Kind von 5 Jahren
7. Bernd Bolt, hat 15 Jahre in Büchen gelebt, Wegzug vor 3 Jahren

Rangliste:

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Ehepaar Schulz | 31 Punkte |
| 2. Erna Einsam | 30 Punkte , ohne Attest 25 Punkte, dann Rang 3 |
| 3. Ehepaar Müller | 27 Punkte |
| 4. Petra Sorglos | 20 Punkte |
| 5. Bernd Bolt | 19 Punkte |
| 6. Ehepaar Schmidt | 11 Punkte |
| 7. Muster/Beispiel | 4 Punkte |

87 qm- Wohnung:

1. Max und Minna Mustermann, 2 Kinder 12 und 14 Jahre, Kündigung durch Vermieter, seit 5 Jahren in Büchen
2. Corinna und Henning Meier, 2 Kinder 2 und 6 Jahre, beide seit 5 Jahren in Büchen
3. Bianca Hahn, alleinerziehend, seit 5 Jahren in Büchen, Kinder 5 und 8 Jahre alt
4. Claudia und Gerd Fuchs, seit 6 Jahren in Büchen, 2 Kinder 17 und 19, er ist seit 5 Jahren in der Feuerwehr Büchen
5. Arnd und Beate Kruse, 2 Kinder, 2 und 5 Jahre alt, seit 8 Jahren in Büchen wohnhaft
6. Elke Notz, 2 Kinder, alleinerziehend, seit 10 Jahren in Büchen, Kinder 8 und 12 Jahre alt
7. Michael und Doris Freitag, 2 Kinder, 6 und 10 Jahre alt, seit 6 Jahren in Büchen
8. Ali und Shea Mustafa, syrisch, 2 Kinder 2 und 5, seit 2 Jahren in Büchen

Rangliste:

- | | |
|-----------------------|-----------|
| 1. Elke Notz | 35 Punkte |
| 2. Bianca Hahn | 28 Punkte |
| 3. Familie Kruse | 28 Punkte |
| 4. Familie Meier | 25 Punkte |
| 5. Familie Mustafa | 23 Punkte |
| 6. Familie Mustermann | 22 Punkte |
| 7. Familie Fuchs | 20 Punkte |
| 8. Familie Freitag | 19 Punkte |

Punkteberechnung

50 qm-Wohnung	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4		Nr. 5	Nr. 6	Nr. 7	Nr. 8			
	Büchen-Bonus	Paar m. Kind unter 3	Allein-erziehende	Kinder bis 18	Kinder 19-25	Behinderung	Wohnungs-tausch	sonstige	vorherige Ablehnung	Gesamt	Bemerkung	Rangliste
Ehepaar Schmidt	9	0	0	0	0	2				11	evtl. +2 Pkt., wenn Renteneintritt in diesem Jahr	6
Tina Muster + Tom Beispiel	2							2		4	Wertung Büchen-Bonus nur für eine Person, es wird der günstigere Wert gewählt	7
Ehepaar Müller	25							2		27		3
Ehepaar Schulz	25					2		4		31		1
Erna Einsam	25							5		30		2
Petra Sorglos	0		10	8				2		20		4
Bernd Bolt	19									19		5

85 qm-Wohnung	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4		Nr. 5	Nr. 6	Nr. 7	Nr. 8			
	Büchen-Bonus	Paar m. Kind unter 3	Allein-erziehende	Kinder bis 18	Kinder 19-25	Behinderung	Wohnungs-tausch	sonstige	vorherige Ablehnung	Gesamt	Bemerkung	Rangliste
Fam. Mustermann	2	0	0	0	16			4		22		5
Familie Meier	2	7		16						25		3
Bianca Hahn	2		10	16						28	Zuschlag + 10 qm wg. Alleinerziehend (für Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr)	2
Familie Fuchs	3			8	4			5		20		6
Familie Kruse	5	7		16						28		2
Elke Notz	9		10	16						35	Zuschlag + 20 qm wg. Alleinerziehend, könnte sich auch auf die 94 qm-WG bewerben	1
Familie Freitag	3			16						19		7
Familie Mustafa		7		16						23		4



Wohnungs-Bewerbungsbogen für die Wohnanlage „An den Eichgräben“ in Büchen

1. Mietinteressent/in

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Aufenthaltsgenehmigung gültig

bis: _____

In Büchen mit Hauptwohnsitz gemeldet
seit: _____

In Büchen wohnhaft gewesen

von _____ bis _____

In Büchen erwerbstätig seit: _____

aktueller Arbeitgeber: _____

2. Mietinteressent/in

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Aufenthaltsgenehmigung gültig

bis: _____

In Büchen mit Hauptwohnsitz gemeldet
seit: _____

In Büchen wohnhaft gewesen

von _____ bis _____

In Büchen erwerbstätig seit: _____

aktueller Arbeitgeber: _____



Weitere Personen, die in die gewünschte Wohnung mit einziehen wollen:

Vorname:	Name:	Verwandtschaftsgrad:	geboren am:
1. _____	_____	_____	_____
2. _____	_____	_____	_____
3. _____	_____	_____	_____
4. _____	_____	_____	_____
5. _____	_____	_____	_____

Haustiere:

O nein O ja, und zwar _____

Wünsche zur Wohnung:

Maximale mögliche Gesamtmiete (= mit Betriebskosten und Heizkosten): _____ €

Wohnungsgröße von _____ m² bis _____ m² Anzahl der Zimmer: _____

Gewünschter Einzugstermin: _____

Autostellplatz erwünscht O Ja O Nein

Weitere Wünsche (z.B. Etage, Behindertengerecht)

Wohnberechtigungsschein:

O ja, ich habe einen § 8-Schein, gültig bis: _____

für Anz. Räume _____ bzw. Wohnfläche (m²) _____

O beantragt

O nein

O Ablehnungsbescheid, das Einkommen übersteigt die Einkommensgrenze um _____%

Kündigungsfristen jetzige Wohnung:

Welche Kündigungsfrist besteht für Ihre jetzige Wohnung?

_____ Monate/ Vertragslaufzeit bis: _____



Gründe zur dringenden Wohnraumversorgung:

O obdachlos seit: _____ O Räumungsklage anhängig

O zu hohe Miete ; Höhe der Miete _____ € (**Netto ohne Nebenkosten**)

O Trennung vom Partner

O Gründung eines eigenen Haushaltes O Wohnung zu klein

O jetzige Wohnung nicht behindertengerecht

O Kündigung durch Vermieter zum _____

Grund der Kündigung: _____

O unzumutbare Wohnverhältnisse, welche? : _____

O andere Gründe, welche?: _____

Einkommensverhältnisse (NETTO) (Mehrfachnennungen möglich)

Monatliches Gesamteinkommen **aller** Haushaltsangehörigen: _____ € netto

Einkommensarten:

O Erwerbseinkommen O Rente seit: _____

O Arbeitslosengeld I O Unterhalt

O Leistungen nach SGB II (Jobcenter) O Kindergeld

O Leistungen nach SGB XII O Unterhaltsvorschuss

O Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

O Sonstiges Einkommen: _____

Liegt eine Lohn-/Gehalts- oder Kontopfändung vor? O ja O nein

Sind Sie aktuell im Verbraucherinsolvenzverfahren oder haben Sie einen Antrag gestellt?

O ja O nein

Ist eine Person im Haushalt schwerbehindert?

☐ ja ☐ nein

Grad der Behinderung: _____

Merkzeichen: _____



Ist eine Person im Haushalt ehrenamtlich tätig?

☐ ja, seit _____ Tätigkeit: _____

☐ nein

Ich bin einverstanden, dass die Gemeinde Büchen vor Vertragsabschluss Auskünfte z.B. eine Schufa-Eigenauskunft oder Einkommensnachweise von mir verlangen wird und bestätige, diese auf Wunsch vorzulegen.

☐ ja ☐ nein

Ich/wir versichern, dass im Falle des Abschlusses eines Mietvertrages nur die im Antrag aufgeführten Personen in die Wohnung einziehen werden. Ich/wir sind damit einverstanden, dass die Gemeinde Büchen im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes vertragsrelevante Daten speichert und verarbeitet.

Hinweis: Der Antrag bleibt 1 Jahr gültig. Nach Ablauf der Frist wird die Bewerbung nicht mehr berücksichtigt und die Unterlagen datenschutzrechtlich vernichtet. Es besteht die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift 1. Mietinteressent/in

Unterschrift 2. Mietinteressent/in

Zurück an:

Gemeinde Büchen

FB -----

Amtsplatz 1

21514 Büchen

Richtlinie für die Vergabe von Wohnungen in der Wohnanlage „An den Eichgräben“

Benthien, Anke (Gemeinde Büchen)

Kiehn-Meier, Britta (Gemeinde Büchen)

12.01.2017



Gemeinde Büchen

Richtlinie für die Vergabe von Wohnungen in der Wohnanlage „An den Eichgräben“ durch die Gemeinde Büchen

Präambel

Die gesellschaftlichen Strukturen haben sich stark gewandelt und die geänderten Bedürfnisse der BüchnerInnen stellen neue Anforderungen an die Gemeinde Büchen.

Wohnen ist ein hohes soziales Gut und Grundbedürfnis eines jeden Menschen. Die Gemeinde Büchen betrachtet die Schaffung nachhaltiger und leistbarer Wohn- und Lebensräume als wichtige Aufgabe gegenüber ihren EinwohnerInnen. Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung sind Haushalte insbesondere mit Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung, die sich am Wohnungsmarkt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können (§ 1 SHWoFG).

Transparente, zukunftsorientierte und sozial gerechte Vergaberichtlinien sind der Schlüssel für eine ausgewogene Wohnungspolitik.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle EinwohnerInnen, die

- volljährig sind
- Anspruch auf einen § 8-Schein nach dem Gesetz über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein (SHWoFG) haben
- die Wohnung selbst nutzen und
- nicht über Wohneigentum oder ein Baugrundstück verfügen

Einkommensgrenzen

Es gelten die jeweiligen Einkommensgrenzen nach dem Gesetz über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein (Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz – SHWoFG) (s. Anlage 1)

Bis zu 10 Wohnungen können an Personen/Familien vergeben werden, deren jährliches Gesamteinkommen um bis zu 20% über den Einkommensgrenzen nach § 8 Abs. 2 SHWoFG liegt.¹

Punktesystem/Wohnungsvergabe

Die Gemeinde ist bei der Vergabe der Wohnungen frei. Sie wird sich jedoch insbesondere an folgendem Punktesystem orientieren:

1. Je angefangenes Jahr mit Hauptwohnsitz in Büchen²

(max. Punktzahl 25 Punkte):

- | | |
|---|----------|
| - vom 4. Jahr bis einschließlich 8. Jahr | 1 Punkt |
| - vom 9. Jahr bis einschließlich 18. Jahr | 2 Punkte |

2. Verheiratete Paare oder Paare in eheähnlichen

Gemeinschaften mit einem Kind unter

3 Jahren

7 Punkte

3. Allein erziehende Personen

10 Punkte

4. Jedes im Haushalt des Antragstellers zu

versorgende Kind, für welches Kindergeld zusteht

- | | |
|---|----------|
| - bis zum 18. Lebensjahr | 8 Punkte |
| - Kinder vom 19. Bis zum 25. Lebensjahr | 4 Punkte |

5. Im Haushalt lebende behinderte Personen:

- | | |
|-----------------------|----------|
| - ab 50 % Behinderung | 2 Punkte |
| - ab 80 % Behinderung | 5 Punkte |
| - 100 % Behinderung | 7 Punkte |

6. Freimachen einer größeren Wohnung, für die der Gemeinde das

Belegungsrecht zusteht,

- | | |
|---|------------|
| - pro angefangene 10 m ² der vom Bewerber bewohnten Wohnfläche | 0,5 Punkte |
|---|------------|

¹ S. Förderzusage IB vom 16.09.2016 i.V.m. § 7 und § 9 Abs. 2 SHWoFG-DVO (§ 9 Abs. 4 SHWoFG-DVO)

² Ehemalige Büchener werden berücksichtigt, wenn sie mind. 5 Jahre in der Gemeinde Büchen ihren Hauptwohnsitz hatten und seit dem Wegzug aus Büchen nicht mehr als 5 Jahre vergangen sind.

7. Sonstige zu berücksichtigende Kriterien:

- | | |
|--|----------|
| - aktive Berufstätigkeit in Büchen seit mind. 5 Jahren | 2 Punkte |
| - Gesundheitliche Gründe (Vorlage ärztliches Attest) | 5 Punkte |
| - Beengte Wohnverhältnisse | 4 Punkte |
| - Kündigung durch Vermieter | 4 Punkte |
| - derzeitige Miete mind. 30 % über dem Mietpreis der zu vergebenen Wohnung | 4 Punkte |
| - Erste Gründung eines eigenen Haushalts | 2 Punkte |
| - Eintritt in den Ruhestand (innerhalb eines Jahres) | 2 Punkte |
| - Ehrenamtliche Tätigkeit seit mind. einem Jahr | 5 Punkte |

8. Ablehnung einer in der Verwaltung behandelten Wohnung

durch den Bewerber

- 5 Punkte

Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

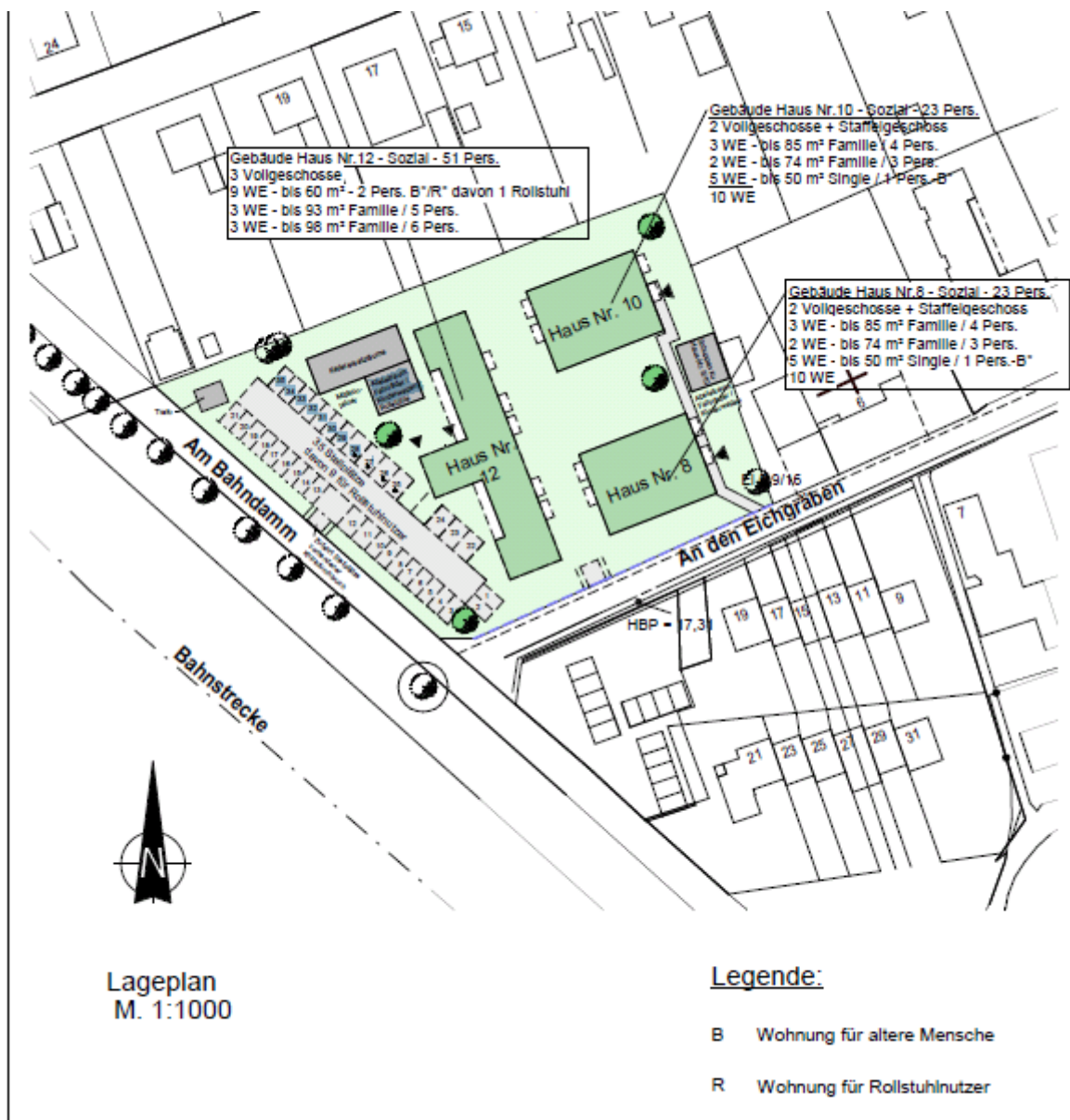
Die aus dieser Bewertung sich ergebende Punktzahl ist nicht allein ausschlaggebend. Sie begründet weder hinsichtlich der Zuteilung eines bestimmten Objektes noch überhaupt einen Rechtsanspruch auf Zuteilung.

Unabhängig von der erreichten Punktzahl ist ein Vorrang einzuräumen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Personen mit Mobilitätseinschränkung und Rollstuhlfahrer bei Wohnungen mit dem Zeichen B oder R
- MitarbeiterInnen der Gemeindeverwaltung Büchen (mit Außenstellen)

Der Bürgerservice Büchen hat ein Vorschlagsrecht.

Übersicht Wohnanlage „An den Eichgräben“



Aufteilung der 35 Wohnungen:

10 Wohnungen mit bis zu 50 m², geeignet für Personen mit Mobilitätseinschränkung

9 Wohnungen mit bis zu 60 m², alle Wohnungen sind geeignet für Rollstuhlfahrer

4 Wohnungen mit bis zu 74 m²

6 Wohnungen mit bis zu 85 m²

3 Wohnungen mit bis zu 93 m²

3 Wohnungen mit bis zu 98 m²

Richtgrößen für die Vergabe:

Personenzahl	bis zu m ²	oder	Wohnräume
1	50		
2	60		2
3	75		3
4	85		4
5	95		5
6	105		6
7	115		7

Zuschlag gem. § 10 Abs. 1 u. 2 i.V.m. § 27 Abs. 4 WoFG : + 10 m² oder 1 Raum bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen.

Verfahrensablauf

Die Zuweisung der Wohnung ist schriftlich zu beantragen. Für den Antrag ist der hierfür vorgesehene, bei der Gemeinde Büchen erhältliche Vordruck zu verwenden. Zur Prüfung der Voraussetzungen kann die Gemeinde Büchen besondere Nachweise fordern.

Nach Einreichung des Antrages wird dieser von der Verwaltung geprüft. Der Antrag bleibt 1 Jahr gültig. Nach Ablauf der Frist ist selbständig und ohne gesonderte Aufforderung der Gemeinde ein neuer Wohnungsantrag zu stellen, ansonsten wird die Bewerbung nicht mehr berücksichtigt und die Unterlagen datenschutzgerecht vernichtet.

Ausschluss

WohnungsbewerberInnen

- a) die sich durch falsche Angaben im Erhebungsverfahren einen Vorteil zu erschleichen versuchen, sind von der Vergabe ausgeschlossen und für die Dauer von drei Jahren von der Vormerkung auszuschließen.
- b) Deren bisheriges Verhalten in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung für die neue Hausgemeinschaft nicht zumutbar erscheinen lassen, oder deren Fähigkeit zur Führung eines Haushaltes und/oder Eingliederung in die Hausgemeinschaft offensichtlich in Frage gestellt werden muss, sind auszuschließen. Eine bedingte Vormerkung ist möglich, wenn der/die WohnungsbewerberIn sich in ärztlicher, therapeutischer Behandlung/Betreuung befindet und zum Zeitpunkt der Wohnungsvergabe die oben angeführten Ausschlusskriterien nicht mehr gegeben sind.
- c) Die Tiere halten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung und Gefährdung der Hausgemeinschaft oder deren Haltung zu einer übermäßigen Abnutzung der Wohnung und/oder der Wohnanlage führen, sind auszuschließen.
- d) Die bisher von ihrer Wohnung einen äußerst nachteiligen Gebrauch gemacht haben, sind auszuschließen.

Wohnungszuweisung

Ist eine Wohnung zu vermieten, überprüft die Verwaltung die hierfür in Frage kommenden Bewerber und wird in einer Kommission, bestehend aus drei MitarbeiterInnen der Verwaltung, die Vergabe durchführen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom in Kraft.

21514 Büchen, den

Uwe Möller

Bürgermeister

Kontakt:

Gemeinde Büchen

Fachbereich Liegenschaften

Frau Kiehn-Meier Tel. 04155/8009-244

Frau Benthien Tel. 04155/8009-238

Anlage 1) Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenzen richten sich nach § 8 SHWoFG und betragen zurzeit:

Rechtliche Grundlagen	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt Alleinerziehend 1 Kind	3-Personen-Haushalt 3 Erwachsene	3-Personen-Haushalt 2 Erwachsene 1 Kind
§ 8 (2) SHWoFG	14.400 €	21.600 €	21.600 €	21.600 €	21.600 €
(für weitere Personen je 5.000 €)				5.000 €	5.000 €
§ 8 (2) SHWoFG (pro Kind zusätzlich 600 €)			600 €		600 €
§ 7 SHWoFG-DVO (Strukturanpassung)	3.000 €	2.000 €	2.000 €		
Einkommensgrenzen Schleswig-Holstein	17.400 €	23.600 €	24.200 €	26.600 €	27.200 €
Einkommensgrenze (+ 20%) nach § 8 Abs. 2 SHWoFG in Verb. mit § 7 und § 9 Abs. 2 SHWoFG-DVO (§ 9 Abs. 4 SHWoFG-DVO)	20.880 €	28.320 €	29.040 €	31.920 €	32.640 €

Rechtliche Grundlagen	3-Personen-Haushalt Alleinerziehend 2 Kinder	4-Personen-Haushalt 2 Erwachsene 2 Kinder	4-Personen-Haushalt Alleinerziehend 3 Kinder	5-Personen-Haushalt 2 Erwachsene 3 Kinder	5-Personen-Haushalt Alleinerziehend 4 Kinder
§ 8 (2) SHWoFG	21.600 €	21.600 €	21.600 €	21.600 €	21.600 €
(für weitere Personen je 5.000 €)	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
		5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
				5.000 €	5.000 €
§ 8 (2) SHWoFG (pro Kind zusätzlich 600 €)	1.200 €	1.200 €	1.800 €	1.800 €	2.400 €
§ 7 SHWoFG-DVO (Strukturanpassung)					
Einkommensgrenzen Schleswig-Holstein	27.800 €	32.800 €	33.400 €	38.400 €	39.000 €
Einkommensgrenze (+ 20 %) nach § 8 Abs. 2 SHWoFG in Verb. mit § 7 und § 9 Abs. 2 SHWoFG-DVO (§ 9 Abs. 4 SHWoFG-DVO)	33.360 €	39.360 €	40.080 €	46.080 €	46.800 €

Hinweis zur Einkommensermittlung

Die Einkommensgrenzen beziehen sich auf das Jahresbruttoeinkommen. Ggf. werden noch Pauschalen abgezogen für Werbungskosten und Sozialversicherungsbeiträge. Für Personen mit Behinderung, Jungverheiratete und Kinder werden Freibeträge berücksichtigt gem. § 6 SHWoFG-DVO Abs. 1 Nr. 1-3. Für Unterhaltszahlungen und bestimmte Aufwendungen für Kinder (§ 5 Abs. 6 WoGG) können Freibeträge gem. § 6 SHWoFG-DVO Abs. 2 Nr. 1-4 geltend gemacht

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Britta.Kiehn-Meier

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss

Datum

15.02.2017

Beratung:

Vergaberichtlinie für den B-Plan 55

Die vorliegende Vergaberichtlinie ist ein Entwurf, der in der heutigen Sitzung vorgestellt werden soll.

Anschließend soll die Möglichkeit der Beratung in den Fraktionen gegeben werden und eine Beschlussempfehlung für die GV in der nächsten Sitzung folgen.

Der Entwurf stellt eine Handlungsanweisung der Verwaltung dar, die das Vergabeverfahren transparent abbilden soll und den Bürgerinnen und Bürgern eine Orientierung über das Vergabeverfahren bieten soll.

Schwerpunkt des Entwurfes ist die Förderung der Familie

- durch eine Kaufpreismäßigung pro m²/Kind
- durch eine Berücksichtigung von Punkten im Punktesystem

Im Punktesystem werden Büchener Einwohner, unter bestimmten Voraussetzungen auch ehemalige, mit Punkten berücksichtigt sowie Personen, die einen Arbeitsplatz in Büchen haben.

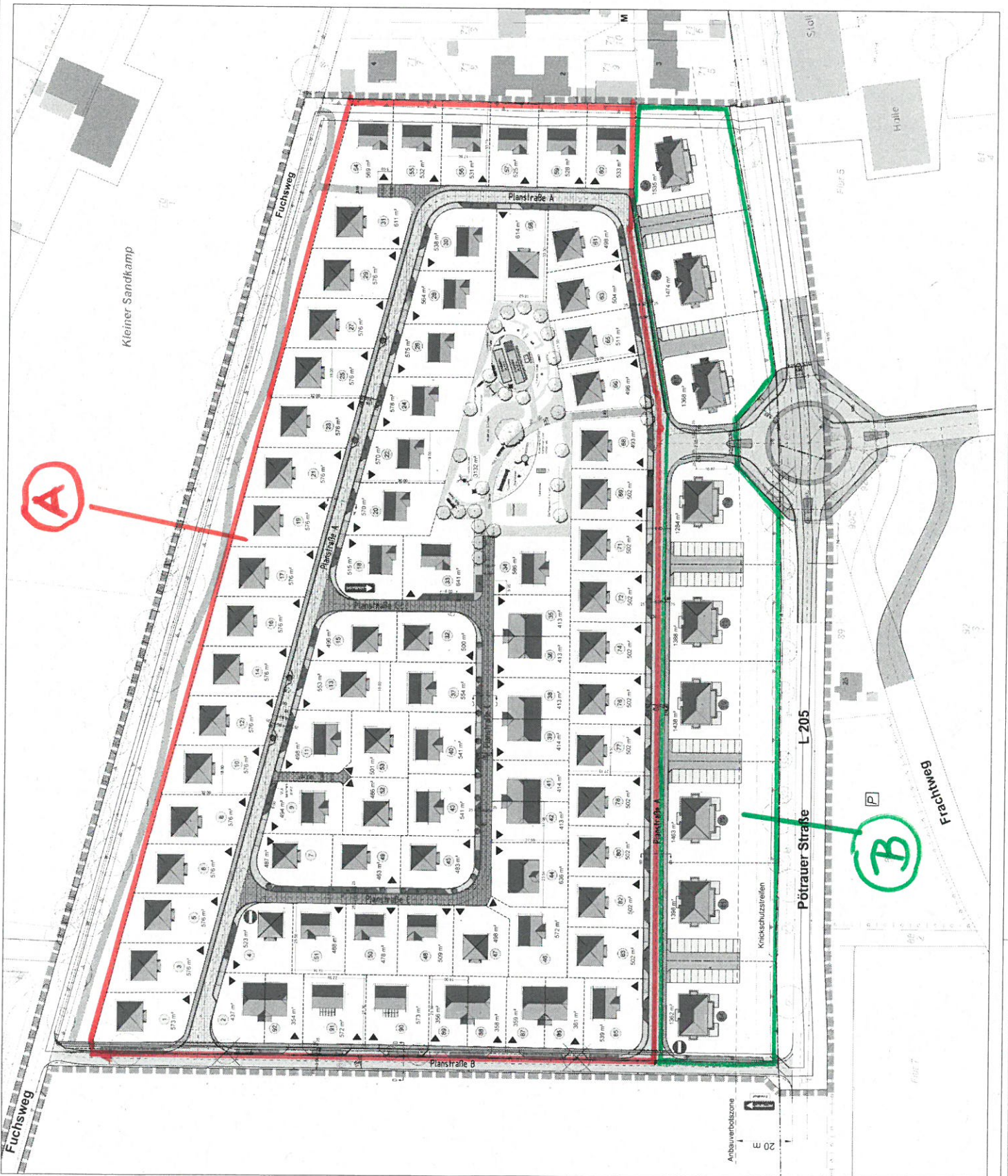
Eine weitere Idee ist die Stärkung des Ehrenamtes durch eine Berücksichtigung im Punktesystem.

Es ist festzulegen, wer über die Vergabe der Grundstücke entscheiden soll.

Gem. § 28 GO handelt es sich um eine vorbehaltene Aufgabe der Gemeindevertretung, jedoch sind zwei Alternativen möglich:

1. Übertragung auf den Bürgermeister
2. Übertragung auf den Hauptausschuss

In beiden Fällen ist die Änderung der Hauptsatzung erforderlich.





Gemeinde Büchen



Bewerbung für ein gemeindliches Wohnungsbaugrundstück (Eigenbedarf) im Bereich des B-Plans 55

Gemeinde Büchen

Fachbereich 4

Amtsplatz 1

21514 Büchen

Ansprechpartner:

Frau 04155/8009- E-Mail

Frau..... 04155/8009- E-Mail

Sprechzeiten:

Mo – Fr 08.00 Uhr – 11.30 Uhr

Di zus. 14.30 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen

1. Bewerber/in

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Bei ausländischer Staatsangehörigkeit:

Besteht eine dauernde Aufenthalts-
berechtigung:

☐ Ja ☐ Nein

2. Bewerber/in

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Bei ausländischer Staatsangehörigkeit:

Besteht eine dauernde Aufenthalts-
berechtigung?

☐ Ja ☐ Nein

Zum Haushalt gehörende Kinder:

Vorname:

Name:

Geburtsdatum:

1. _____	_____	_____
2. _____	_____	_____
3. _____	_____	_____
4. _____	_____	_____
5. _____	_____	_____

➔ Bitte fügen Sie einen Nachweis bei (z.B. Ausweiskopie, Meldebescheinigung)

Wohnort und Arbeitsplatz:

In Büchen mit Hauptwohnsitz gemeldet
seit: _____

In Büchen mit Hauptwohnsitz gemeldet
seit: _____

In Büchen wohnhaft gewesen
von _____ bis _____

In Büchen wohnhaft gewesen
von _____ bis _____

In Büchen erwerbstätig seit: _____

In Büchen erwerbstätig seit: _____

Arbeitgeber: _____

Arbeitgeber: _____

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung:

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung:

☐ Ja ☐ Nein

☐ Ja ☐ Nein

➔ Bitte fügen Sie einen Nachweis bei (Bescheinigung des Arbeitgebers)

Bei Selbständigen/Gewerbetreibenden:

Haben Sie ein Gewerbe angemeldet, das ein Einkommen vergleichbar mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aufweist und liegt der Sitz der Betriebsstätte in Büchen?
☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, bitte geben Sie Firmenname und Adresse an:

➔ Bitte fügen Sie einen Nachweis bei (z.B. Bescheinigung des Finanzamts).

Besonderes Engagement:

Sind Sie ehrenamtlich aktiv?

☐ Ja ☐ Nein

Seit wann? _____

Bitte kurze Erläuterung des Ehrenamtes: _____

➔ Bitte fügen Sie einen Nachweis bei

Auswahl Baugrundstück:

1. Wunsch: Str, Hausnr. _____
Grundstücksnr. _____

2. Wunsch: Str, Hausnr. _____
Grundstücksnr. _____

3. Wunsch: Str, Hausnr. _____
Grundstücksnr. _____

4. Wunsch: Str, Hausnr. _____
Grundstücksnr. _____

5. Wunsch: Str., Hausnr.: _____
Grundstücksnr.: _____

Erklärungen:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Angaben aus dem Bewerbungsbogen von der Gemeinde Büchen für die Vergabe gemeindlicher Baugrundstücke gespeichert werden dürfen. Eine Nutzung dieser Daten darf nur für den zuvor dargelegten Zweck erfolgen. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Der Widerruf ist schriftlich an die Gemeinde Büchen, Fachbereich 4, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, zu richten.

Ich/wir versichern hiermit, dass die Angaben vollständig und der Wahrheit entsprechend sind. Falsche Angaben können zum Ausschluss führen. Mir ist bekannt, dass im Falle des Abschlusses eines Kaufvertrages die vorstehenden Angaben Geschäftsgrundlage hierfür sind. Sollten sich Änderungen in den Bewerberdaten ergeben, sind diese der Gemeinde Büchen schriftlich mitzuteilen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift 1. Bewerber

Unterschrift 2. Bewerber

Kriterien für Vergaberichtlinie für B-Plan 55

Nr.	Bezeichnung	Berücksichtigung		Bemerkung
		ja	nein	
1	persönliche Voraussetzungen			
2	Bevorzugung von Büchener Bürgern im Punktekatalog	X		
3	Bevorzugung von Erwerbstätigen/Gewerbetreibenden in Büchen im Punktekatalog	X		
4	Berücksichtigung von Behinderten im Punktekatalog			?
5	Berücksichtigung von pflegenden Familienangehörigen im Punktekatalog			?
6	Kaufpreis			
7	Vergünstigung m ² /pro Kind für alle Bewerber (externe auch mit hälftiger Ermäßigung möglich)			Kinder bis 18 oder bis 21
8	Kinderermäßigung auf x Kinder beschränken			Kinder bis 18 oder bis 21
9	Ausschluss Verkauf an:			
10	Bauträger, Makler, Architekten, Fertighaushersteller, Bauunternehmer, Baubetreuer und sonstige Investoren, wenn keine Eigennutzung erfolgen soll.			Definition Investor erforderlich, z.B. als Investor gilt nicht, wer ein Grundstück Verwandten 1. Grades zur Verfügung stellt
11	Vergabe			
12	Vergabeentscheidung durch GV nach Aufstellung Punktekatalog oder Übertragung auf Hauptausschuss oder Bürgermeister			Vorbehaltene Aufgabe nach § 28 GO ggf. Änderung der Hauptsatzung erforderlich
13	Bauverpflichtung innerhalb von 3 Jahren nach Unterzeichnung Kaufvertrag			rechtliche Absicherung im Kaufvertrag, evtl. Vertragsstrafe und/oder Rückgabe Grundstück
14	Eigennutzung für mind. 5 Jahre, sonst aufgrund Vormerkung im Grundbuch gesichertes Wiederkaufsrecht zum Ankaufspreis der Gemeinde Büchen oder an einen von der Gemeinde genannten Dritten oder wahlweise Geltendmachung Vertragsstrafe in Höhe von z.B. 30 % des Nettokaufpreises			Einzelentscheidungen durch Bgm. möglich? Was ist bei Trennung oder Tod? Wie soll Überwachung erfolgen?
15	Strafe bei unrichtigen Angaben			Absicherung im Kaufvertrag
16	Bekanntmachung der Vergabe, Versand Bewerbungsunterlagen an alle Interessenten mit Frist in der Startphase			
17	wie soll Vergabe an Investoren erfolgen?			Evtl. Quote für sozialen Wohnungsbau
18	Bevorzugung von Doppelhaus- oder Reihenhausantragstellern?			zur Absicherung, dass beide Grundstücke bebaut werden



Vergaberichtlinie für gemeindliche Bauplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 55 „Großer Sandkamp“ der Gemeinde Büchen

vom

I. Grundsätzliches

Die Abgabe von gemeindlichen Bauplätzen ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Büchen. Sie erfolgt unter Abwägung der Interessen der Gemeinde.

Die nachstehenden Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dient dazu, die Auswahl unter Bewerbern zu erleichtern, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch begründet wird.

Das Baugebiet ist unterteilt in einen A und B Bereich (s. Anlage)

II. Kinderermäßigung

Die Gemeinde Büchen möchte die Ansiedlung von Familien besonders fördern. Hierfür gewährt sie Familien mit Kindern¹ einen Abschlag auf den Kaufpreis. Für jedes im Haushalt lebende Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres reduziert sich der Kaufpreis pro m² um Vorschlag: 3-5 €.

Variante: bis max. 3 Kinder –

¹ Grundlage ist die Familiengröße zum Zeitpunkt der notariellen Kaufvertragsbeurkundung.

III. Ausschluss von Bauplatzzuteilungen im Bereich A

Bauplätze im Bereich A werden nicht abgegeben an:

Bauträger, Makler, Architekten, Fertighaushersteller, Bauunternehmer, Baubetreuer und sonstige Investoren², wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Erwerb zur Eigennutzung erfolgt.

IV. Baugrundstücke für Investoren im Bereich B

Der Bereich B ist grundsätzlich für Bauträger und Investoren vorgesehen. Bei diesen Grundstücken entscheidet die **Gemeindevertretung nach Prüfung durch die Verwaltung** über die Vergabe.

V. Wesentliche Abgabebedingungen

- a. Die Finanzierung des Grundstückskaufs und des Bauvorhabens ist nachzuweisen.
- b. Der Bauplatz ist innerhalb von 3 Jahren **ab Kaufvertragsdatum** zu bebauen, andernfalls ist das Grundstück an die Gemeinde Büchen zurückzugeben.
- c. Auf dem Bauplatz darf nur ein Einzelhaus mit maximal zwei Wohneinheiten oder ein Doppelhaus mit max. 1 Wohneinheit pro Doppelhaus (**ggf. Anpassung an B-Plan**) gebaut werden. Ausnahme hiervon bilden die Flächen im Bereich B.
- d. Das Wohnhaus im Bereich A ist zur Eigennutzung zu erstellen. Bei mehr als einer Wohnung ist die Hauptwohnung unmittelbar nach Bezugsfertigkeit selbst zu beziehen. Die Eigennutzung ist für die Dauer von mindestens 5 Jahre aufrecht zu erhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

VI. Verfahren

1. Freistehende Bauplätze für Einzel- oder Doppelhäuser im Bereich A (**ggf. Anpassung an B-Plan Festsetzungen**)

Die Bauplatzinteressenten erhalten von der Gemeinde die Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsbogen, Vergaberichtlinie für gemeindliche Bauplätze, Lageplan mit qm/Preisen, Größe, Grundstücksnummer und Straßen- und Hausnummernbezeichnung sowie Hinweisschreiben mit textlichen Festsetzungen des B-Planes).

Die Bewerbung ist bis zu einem festgelegten Stichtag bei der Gemeinde Büchen einzureichen. Es können bis zu 5 Wunschgrundstücke angegeben werden. Die

² Als Investor gilt nicht, wer ein Grundstück Verwandten 1. Grades zur Verfügung stellt

Abgabe der Bewerbungsunterlagen soll in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Bewerbung für das Baugebiet 55“ erfolgen. Erst nach dem Bewerbungstichtag werden die einzelnen Bewerbungen von der Verwaltung geöffnet.

Die Berücksichtigung und Rangfolge der Vergabe richtet sich nach den Ergebnissen aus dem Punktesystem.

Die Gemeindevertretung erhält eine Gesamtaufstellung der Bauplatzbewerber mit den jeweils erzielten Punkten und vergibt die Grundstücke förmlich durch Beschluss.

Variante 1) Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

Variante 2) Bei Punktegleichheit entscheidet der zeitliche Eingang der Bewerbung, ansonsten das Los.

Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung werden alle Bewerber schriftlich über eine Zu- oder Absage informiert. Bei einer Absage besteht die Möglichkeit, sich ggf. auf ein anderes Grundstück zu bewerben.

2. Bauplätze für Mehrfamilien- und Reihenhäuser sowie Geschosswohnungsbau im Bereich B (Bauplätze ab drei Wohneinheiten für Bauträger/Investoren)

Mit der Bewerbung sind Angaben insbesondere zu folgenden Punkten zu machen:

- Beschreibung des Bauvorhabens
- Genaue Bezeichnung der Bauträger bzw. der privaten oder gewerblichen Investoren
- Rechtsform des Unternehmens
- Ggf. Referenzobjekte

Die eingereichte Bewerbung wird Grundlage des Kaufvertrages.

Variante 1: Bei der Vergabe der Grundstücke für den Geschosswohnungsbau legt die Gemeinde Büchen ein besonderes Augenmerk auf die Förderung nach den Bestimmungen des geförderten Wohnungsbaus.

Variante 2: Quotenregelung, z.B. ...% der Fläche bei Neubauten im Bereich B sind für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

Die Gemeindevertretung entscheidet nach Prüfung durch die Verwaltung förmlich durch Beschluss.

VII. Punktesystem:

Variante 1)

Berücksichtigung von Kinder

1.1 Der/die Bewerber(in) hat Kinder

(bei bestehender Schwangerschaft sowie Kinder bis 18 Jahre im Haushalt)

- | | |
|-------------------------------|----|
| - für das erste Kind | 10 |
| - für das zweite Kind | 12 |
| - für das dritte Kind..... | 15 |
| - für das vierte Kind..... | 20 |
| - für jedes weitere Kind..... | 25 |

(Nachweis muss hierfür erbracht werden (Melderegister, Ausweis-Kopie, Mutterpass)

Variante 2)

Wohnort

- 2.1 Der/die Bewerber(in) ist seit mind. 5 Jahren Einwohner oder war in der Vergangenheit bereits für mind. 10 Jahre in der Gemeinde wohnhaft ... 10

Variante 3)

Arbeitsplatz

- 3.1 Die Gemeinde ist seit mind. 5 Jahren Arbeitsort..... 10

Mini-Jobs (geringfügige Beschäftigungen) werden hierbei nicht berücksichtigt, d.h. Punkte werden nur an sozialversicherungspflichtige Beschäftigte oder Beamten vergeben (auch für Teilzeitbeschäftigungen). Bei Selbstständigen bzw. Gewerbetreibenden muss ein Gewerbe mit einem Einkommen vergleichbar mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung angemeldet sein und der Sitz oder die Betriebsstätte in der Gemeinde Büchen liegen. *(Nachweis muss hierfür erbracht werden, z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers oder Nachweis vom Finanzamt).*

Variante 4) Besonderes Engagement

- 4.1 Ehrenamtliche Tätigkeit seit mind. _____ Jahr..... 5

Darunter können insbesondere fallen:

- aktives Feuerwehrmitglied
- aktives DRK-Mitglied
- Trainer(in) im Sportverein
- (...)

Punkteberechnung:

Gesamtpunktzahl:

=====

VIII. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinie ist von der Gemeinde Büchen in der Sitzung am
beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

21514 Büchen, den.....

Uwe Möller

Bürgermeister

Entwurf

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Britta.Kiehn-Meier

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen
Hauptausschuss

Datum

15.02.2017

Beratung:

Ausschreibung der Strom- und Gaslieferverträge

Aktuelle Laufzeiten:

Laufzeit Stromlieferverträge: 31.12.2017

Laufzeit Gasliefervertrag: 31.12.2017 (Amt, Büchen, Klein Pampau, Müssen, Schulendorf,
Witzeeze, SV Büchen und SV Müssen)

Die letzte Ausschreibung für Strom wurde von der Firma Kubus durchgeführt. Für die anstehende Ausschreibung wurden drei Angebote eingeholt. Nur ein Anbieter führt eine gemeinsame Ausschreibung für Strom und Gas durch.

Angebote:

Anbieter	Strom	Gas	Gesamt	
Kubus	7.086,45 €	5.176,50 €	12.262,95 €	
GeKom	7.996,80 €	2.290,75 €	10.287,55 €	
First Energy	4.420,85 €	892,50 €	5.313,35 €	Gemeinsame Ausschreibung möglich

Grundlage der Berechnung: Anzahl Teilnehmer Gas: 8, Anzahl Teilnehmer Strom 18, 27 Abnahmestellen Gas, 240 Abnahmestellen Strom (SLP) und 7 Abnahmestellen registrierte Leistungsmessung (RLM), 4 Lose

Die Angebotspreise setzen sich aus einer Grundgebühr zusammen, die auf die einzelnen Teilnehmer (Gemeinden, Amt und Schulverbände) aufgeteilt wird sowie einem Betrag pro Messstelle/Gemeinde. Bei First Energy sind dies 1300 € Grundgebühr zzgl. 80 € pro Los zzgl. 10 € pro Messstelle SLP und 25 € pro Messstelle RLM (registrierte Leistungsmessung), zzgl. MwSt 19 %.

Büchen hat 5 Abnahmestellen Gas, 53 Abnahmestellen Strom SLP und 3 Abnahmestellen RLP.

Ökostrom und Ökogas

Es besteht die Möglichkeit, Ökostrom bzw. Ökogas auszuschreiben.

Mehrkosten für Ökostrom betragen i.d.R. 0,1-0,2 ct/kWh – je nach Energieversorger

Die Mehrkosten für Ökogas (Beimischung von Biogas oder Neuanlagenförderung und andere Maßnahmen) betragen mind. 0,5 bis 0,7 ct/kWh – je nach Energieversorger

Ökogas bietet bei der Angebotseinholung nicht unbedingt Vorteile → „Bio“-Gas:

Energieversorger bieten zwar Öko-, Bio- oder Klimatarife an und bewerben diese Angebote als umweltfreundliche Alternative, jedoch ist der Wechsel in wenigen Fällen ratsam.

Denn der Umweltnutzen der verschiedenen Modelle ist aus unterschiedlichen Gründen zweifelhaft und eine zuverlässige Orientierung anhand von Labels oder Siegeln zudem nicht möglich.

Zu beachten ist zudem, dass die Anzahl der Ökogas-Anbieter auf dem Markt gering ist und die Gefahr besteht, dass auf Grund des getroffenen ökologischen Kriteriums sowie der Verbrauchsmenge nur sehr wenige bis keine Versorger ein Angebot abgeben werden.

Ausschreibung

First Energy schreibt nach einer Formel aus, die sich zu 100 % an der Energiebörse orientiert, d.h. der Auftraggeber erhält den Energiepreis, der gerade zum Tag der Mengenbeschaffung an der Börse gehandelt wird. Ausgeschrieben wird der Risikoaufschlag, den der Versorger erhebt.

Zuschlagskriterium ist der geringste Preis bzw. der geringste Risikoaufschlag des Versorgers pro Los für die Erstvertragslaufzeit.

Es wird eine Laufzeit von 3 Jahren (01.01.2018-31.12.2020) zum Festpreis ausgeschrieben. Es besteht die Möglichkeit, den Vertrag um ein weiteres Jahr (-31.12.2021) zu verlängern.

Mit dieser gemeinsamen Ausschreibung wird das Ziel verfolgt, neben dem wirtschaftlichen Energieeinkauf auch die Beschaffung von Energie in vergaberechtlich einwandfreier Form durchzuführen. Bei einer gemeinsamen Ausschreibung und daraus resultierenden größeren Abnahmemengen können bessere Preise erzielt werden als bei Einzelabschlüssen.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Teilnahme an der gemeinsamen Ausschreibung und die Beauftragung von First Energy.

Es wird der Bezug von

☐ Graustrom

☐ Ökostrom

☐ „normales“ Gas

☐ „Bio“-Gas

empfohlen.